

Amtsgericht Leipzig

Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsabteilung

Aktenzeichen: 457 K 81/21

Leipzig, d. 22.07.2025

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 04.12.2025	10:00 Uhr	Sitzungssaal 101, 1. OG	Hauptgebäude Bern- hard-Göring-Straße 64, 04275 Leipzig

folgender Grundbesitz öffentlich versteigert werden:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Leipzig von Portitz

lfd.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u.	Anschrift	m²	Blatt
Nr.			Lage			
1	Portitz	411	Gebäude- und Frei-	Klosterneuburger	690	441
			fläche	Weg 1		

lfd.	d. Beschreibung des Versteigerungsobjektes			
Nr.				
2	Gebäudegrundbuch des Amtsgerichts Leipzig von Portitz Blatt 960:			
	Gebäudeeigentum auf Grund eines dinglichen Nutzungsrecht auf Flst. 411,			
	Klosterneuburger Weg 1, eingetragen im Grundbuch von Portitz Blatt 441.			
	Das Nutzungsrecht wurde am 01.01.1956 verliehen gem. Nutzungsurkunde			
	des Rates der Stadt Leipzig; Gebäudegrundbuch angelegt am 23.04.1956.			

<u>Unverbindliche Angaben laut Gutachten:</u>

Klosterneuburger Weg 1 (Ortsteil Plaußig-Portitz): Doppelhaushälfte (Nutzungsrecht) auf 690qm großem Grundstück, bestehend aus Kellergeschoss, Erdgeschoss und ausgebautes Dachgeschoss, insg. rd. 105 qm Wohnfläche, Baujahr ca. 1938, 1995 - 2009 teilsaniert, Garage, eigengenutzt

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

lfd. Nr.	Objekt	Verkehrswert		
1	Flst. 411 (Grundstück)	149.000,00 EUR		
2	Gebäudeeigentum Bl. 960	87.000,00 EUR		
	bebautes Grundstück insgesamt	236.000,00 EUR		

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.09.2021 in das Grundbuch eingetragen.

Rechtsbelehrung und Hinweise zur Terminsbestimmung

Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muss der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert. Er hat das Recht glaubhaft zu machen, wenn der Gläubiger der Anmeldung widerspricht. Anderenfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, muss das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Anderenfalls tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Gemäß §§ 67 bis 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des in der Terminsbestimmung genannten, anderenfalls des festgesetzten Verkehrswertes. Sicherheit kann nach § 69 ZVG geleistet werden durch:

- a) Bundesbankscheck
- b) Verrechnungsscheck, ausgestellt durch ein im Inland zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigtes Kreditinstitut
- c) unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische Bürgschaft eines zugelassenen Kreditinstituts (wie vor)
- d) rechtzeitige Überweisung an die Landesjustizkasse Chemnitz (Nachweis über Gutschrift muss im Termin vorliegen <u>Einzahlung deshalb ca. 10 Tage vorher veranlassen!</u>)

Bei Vorlage eines Schecks ist darauf zu achten, dass dieser frühestens am dritten Werktag vor dem Versteigerungstermin ausgestellt sein darf.

Die Bankverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung lautet:

IBAN: DE56 8700 0000 0087 0015 00

BIC: MARKDEF1870

Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale Chemnitz

Zahlungsgrund: Sicherheitsleistung < Aktenzeichen >, AG Leipzig

Bieter haben sich auszuweisen, Bevollmächtigte haben ihre Vertretungsmacht durch Vorlage einer öffentlich-beglaubigten Urkunde nachzuweisen.

Die Onlineversion des Verkehrswertgutachtens kann unter Angabe des gerichtlichen Aktenzeichens auf **www.zvsachsen.de** kostenfrei eingesehen werden. Die Terminsbestimmung ist im Internet auf **www.zvg-portal.de** veröffentlicht.

Stranz Rechtspflegerin